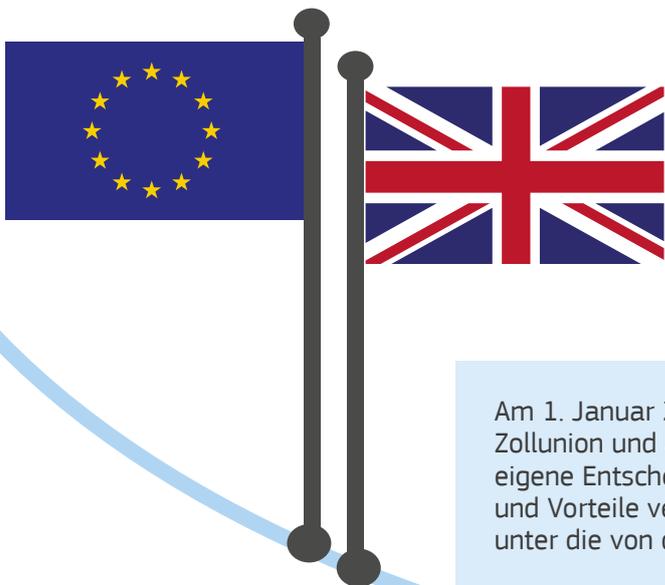




Europäische
Kommission

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Eine neue Beziehung –
mit großen Veränderungen



Am 1. Januar 2021 wird das Vereinigte Königreich aus dem EU-Binnenmarkt, der Zollunion und allen anderen Politikbereichen der EU ausscheiden. Dies war seine eigene Entscheidung. Dementsprechend wird das Vereinigte Königreich alle Rechte und Vorteile verlieren, die ihm als EU-Mitgliedstaat zustanden, und nicht mehr unter die von der EU abgeschlossenen internationalen Abkommen fallen.

Dies bringt weitreichende Veränderungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Behörden und Interessengruppen sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich mit sich.

Um Probleme so weit wie möglich zu vermeiden, haben die EU und das Vereinigte Königreich im vergangenen Jahr über die Bedingungen eines neuen „Handels- und Kooperationsabkommens“ verhandelt, das ihre künftigen Beziehungen regeln soll, nachdem das Vereinigte Königreich ein Drittland geworden ist.

Am 24. Dezember 2020 wurde auf Ebene der Verhandlungsführer eine grundsätzliche Einigung erzielt. Beide Vertragsparteien gehen nun an die Unterzeichnung und Ratifizierung des Abkommens im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren, damit es ab 1. Januar 2021 vorläufig angewendet werden kann.

Was ändert sich am 1. Januar 2021?

Trotz des neuen Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird sich am 1. Januar 2021 vieles ändern. Zu diesem Datum scheidet das Vereinigte Königreich aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion, allen Politikbereichen der EU sowie aus den internationalen Übereinkünften der EU aus. Damit endet der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden **zwei getrennte Märkte** bilden, zwei juristisch und regulatorisch separate Einheiten. Dadurch entstehen Hindernisse für den Handel mit

Waren und Dienstleistungen, für die grenzüberschreitende Mobilität und den grenzüberschreitenden Austausch, wie es sie seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben hat – und zwar in beide Richtungen. Betroffen sind Behörden, Unternehmen, Privatpersonen und viele andere Interessengruppen.

Um den Betroffenen die Vorbereitung auf diese **unumgänglichen Veränderungen** zu erleichtern, hat die Kommission in einer am 9. Juli 2020 angenommenen „Vorbereitungsmittteilung“ umfassende Orientierungshilfen veröffentlicht; dieser Mitteilung sind mehr als 90 sektorbezogene Mitteilungen **beigefügt**.

Beispiele für die am 1. Januar 2021 anstehenden Änderungen:

- **Ende des freien Personenverkehrs:** Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs verlieren das Recht, in der EU zu arbeiten, zu studieren, ein Unternehmen zu gründen oder dort zu leben. Für längere Aufenthalte in der EU werden sie ein Visum benötigen. Es wird Grenzkontrollen und Stempel in den Reisepass geben, und EU-Haustierpässe werden für Tiere aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.
- **Ende des freien Warenverkehrs:** Alle Exporte aus dem Vereinigten Königreich in die EU werden Zollkontrollen unterzogen. Für Sendungen mit Agrarlebensmitteln aus dem Vereinigten Königreich müssen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen und sie müssen an den Grenzen der Mitgliedstaaten gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen durchlaufen. Das wird britische Unternehmen Zeit und Geld kosten.
- **Ende des freien Dienstleistungsverkehrs:** Für Dienstleister aus dem Vereinigten Königreich gilt das Herkunftslandprinzip nicht mehr. Sie müssen sich an die – unterschiedlichen – Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten halten oder ihren Sitz in die EU verlegen, wenn sie ihre Geschäfte so weiterführen wollen wie bisher. Es wird auch keine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen mehr geben. Finanzdienstleister aus dem Vereinigten Königreich werden ihre Passport-Rechte verlieren.

Das neue Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Was wurde vereinbart?

Am 24. Dezember 2020 haben die EU und das Vereinigte Königreich eine **grundsätzliche Einigung** über ein neues „**Handels- und Kooperationsabkommen**“ erzielt, das ihre künftigen Beziehungen regeln soll, nachdem das Vereinigte Königreich die EU verlassen hat. Beide Vertragsparteien müssen das Abkommen nun im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren rasch unterzeichnen und ratifizieren, damit es ab 1. Januar 2021 vorläufig angewendet werden kann.

Zwar wird **die Kooperation nach dem neuen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich weit weniger eng sein als während der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs**; es geht aber weit über ein traditionelles Freihandelsabkommen hinaus und bietet eine solide Grundlage, um unsere langjährige Freundschaft und Zusammenarbeit auch in Zukunft zu erhalten.

Es umfasst:

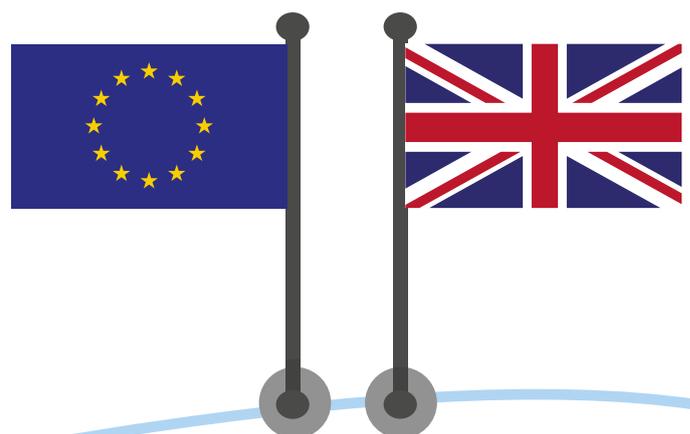
1. ein beispielloses **Freihandelsabkommen**,
2. eine weitreichende **Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umweltschutz und Fischerei**,
3. eine enge Partnerschaft für die **Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger**,
4. einen übergeordneten **Governance-Rahmen**.

Das Abkommen trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vereinigte Königreich das EU-System gemeinsamer Regeln, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen verlässt und damit natürlich auch die Vorteile der Mitgliedschaft bzw. des Binnenmarkts verliert.

Das Abkommen überträgt jeder Partei **Rechte und Pflichten**, wobei ihre **Regulierungs- und Entscheidungsautonomie** vollumfänglich gewahrt bleibt.

Auf Wunsch des Vereinigten Königreichs spart das Abkommen die Bereiche **Außenpolitik, äußere Sicherheit und Verteidigung** aus, obwohl eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen ursprünglich in der Politischen Erklärung vorgesehen war.

Außerdem erstreckt sich das Abkommen nicht auf Entscheidungen über die Äquivalenz von Finanzdienstleistungen. Auch potenzielle Entscheidungen in Bezug auf die Angemessenheit der Datenschutzregelungen des Vereinigten Königreichs oder seiner gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Regelungen für die Aufnahme in die Liste von Drittländern, aus denen Lebensmittel in die EU exportiert werden dürfen, werden von dem Abkommen nicht erfasst. In allen diesen Bereichen **trifft die EU unilaterale Entscheidungen**, die nicht verhandelbar sind; dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern.



Ein Abkommen, vier Säulen der Zusammenarbeit

Neues Handels- und Kooperationsabkommen EU-UK

Handel, Wirtschaft, Soziales, Umwelt & Fischerei

Freier, fairer & nachhaltiger Handel

- ▶ Warenhandel, einschl. Zusammenarbeit in Zoll- und Regulierungsfragen
- ▶ Dienstleistungen & Investitionen
- ▶ Digitaler Handel, geistiges Eigentum & öffentliches Beschaffungswesen
- ▶ Regeln für fairen Wettbewerb und Nachhaltigkeit

Verkehrsanknüpfung, Nachhaltigkeit & gemeinsame Chancen

- ▶ Verkehr
- ▶ Energie
- ▶ Fischerei & natürliche Ressourcen
- ▶ Koordinierung der sozialen Sicherheit
- ▶ Programme der Union
- ▶ Thematische Zusammenarbeit

Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger

- ▶ Strafverfolgung & justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- ▶ Schutz der Grundrechte & personenbezogener Daten
- ▶ Datenaustausch
- ▶ Bekämpfung von Geldwäsche

Mögliche unilaterale Maßnahmen der EU

- Nicht verhandelbar:
- ▶ Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutz
 - ▶ Gesundheits-/Pflanzengesundheitsstatus des UK auf Drittlandslisten
 - ▶ Äquivalenz von Finanzdienstleistungen

Neuer Governance-Rahmen für die langfristige Zusammenarbeit EU-UK

- ▶ Gemeinsame Werte & wesentliche Elemente
 - ▶ Partnerschaftsrat
- ▶ Streitbelegungs-, Durchsetzungs- & Sanktionsmechanismen
 - ▶ Regelmäßige Überprüfung



Freier, fairer und nachhaltiger Handel

Das Vereinigte Königreich hat sich entschieden, den Binnenmarkt und die Zollunion zu verlassen. Der Handel mit der EU kann daher nicht mehr so nahtlos abgewickelt werden wie zuvor. Mit dem Abkommen zwischen der EU und dem

Vereinigten Königreich wird aber eine äußerst ehrgeizige Freihandelszone geschaffen, die für beide Seiten wesentlich vorteilhafter ist als Handel nach den WTO-Regeln.



Das Abkommen entspricht den modernsten und nachhaltigsten handelspolitischen Standards. Es verpflichtet beide Seiten auf **gemeinsame hohe Standards** insbesondere in den Bereichen Arbeit und Soziales, Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels (einschließlich Kohlenstoffbepreisung) und Steuertransparenz. Das Abkommen enthält außerdem detaillierte Grundsätze für **staatliche Beihilfen**, um zu verhindern, dass eine der Parteien unfaire, handelsverzerrende Subventionen gewährt.



Diese Standards und Grundsätze sind mit **internen Durchsetzungs- und Streitbelegungsmechanismen** verbunden, die gewährleisten, dass für Unternehmen der EU und des Vereinigten Königreichs **gleiche Wettbewerbsbedingungen** gelten. Beide Parteien dürfen unilaterale Maßnahmen ergreifen, um ihre Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb seitens der anderen Partei zu schützen.



Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geht über die jüngsten Freihandelsabkommen der EU mit anderen Drittländern wie Kanada oder Japan insofern hinaus, als es **keinerlei Zölle oder Kontingentbeschränkungen** für Waren vorsieht. Das ist für sensible Güter wie landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereiprodukte besonders wichtig. Wäre kein Abkommen zustande gekommen, wären auf den Export bestimmter Waren wie Fleisch- oder Milcherzeugnisse für beide Seiten nach den WTO-Sätzen Zölle von über 40 % oder 25 % für Dosenfisch angefallen. Autoexporte wären mit Zöllen von 10 % belegt worden.



Um diese besonderen Handelspräferenzen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Unternehmen nachweisen, dass ihre Erzeugnisse allen erforderlichen **Ursprungsregeln** entsprechen. Dadurch wird eine Umgehung der Regeln verhindert und sichergestellt, dass die im Rahmen des Abkommens gewährten Handelspräferenzen den Unternehmen in der EU und im Vereinigten Königreich zugutekommen und nicht anderen Drittländern. Um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, erlaubt das Abkommen den Händlern, den Ursprung der Waren selbst zu bescheinigen, und sieht eine „vollständige Kumulierung“ vor (d. h., Händler dürfen nicht nur die Herkunft der verwendeten Materialien berücksichtigen, sondern auch, ob die Verarbeitung im Vereinigten Königreich oder in der EU erfolgt ist).



Die **Zollverfahren** werden im Rahmen des Abkommens vereinfacht, da die Parteien sich auf eine gegenseitige Anerkennung der Programme für vertrauenswürdige Händler („Authorised Economic Operators“) geeinigt haben. Nachdem das Vereinigte Königreich jedoch beschlossen hat, die Zollunion zu verlassen, müssen alle Handelswaren Zollkontrollen unterzogen werden. Die Parteien haben sich außerdem auf eine Zusammenarbeit bei der Erhebung von Zöllen, der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und der Hinterziehung anderer indirekter Steuern geeinigt.



Das Abkommen wird unnötige **technische Handelshemmnisse** verhindern, indem es beispielsweise bei Produkten mit geringem Risiko eine Selbsterklärung über die Einhaltung der Vorschriften erlaubt und Erleichterungen für andere Produkte vorsieht, die für beide Seiten von Interesse sind, z. B. im Bereich der Auto-, Pharma- und Chemieindustrie oder bei Wein und Bio-Produkten. Trotzdem müssen alle Waren aus dem Vereinigten Königreich, die in die EU eingeführt werden, den hohen Regulierungsstandards der EU entsprechen, auch in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit (gesundheitsspezifische und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen) und Produktsicherheit.



Beim **Dienstleistungshandel** haben sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Maß an Öffnung verständigt, das über die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO hinausgeht, aber gleichzeitig dem Umstand Rechnung trägt, dass das Vereinigte Königreich nicht länger vom freien Dienstleistungsverkehr in der EU profitiert.



Es wurden auch Vorkehrungen zur Erleichterung **kurzfristiger Geschäftsreisen und vorübergehender Abordnungen hochqualifizierter Arbeitskräfte** getroffen. Dienstleister aus der EU, die Dienstleistungen im Vereinigten Königreich anbieten möchten, werden in den vom Abkommen erfassten Bereichen nicht schlechter gestellt als britische Anbieter, sofern sie die Vorschriften des Vereinigten Königreichs einhalten.



Dementsprechend müssen sich Dienstleister aus dem Vereinigten Königreich in der EU an die Vorschriften des jeweiligen Gastlandes halten, in dem sie tätig sind, und kommen nicht mehr in den Genuss des Herkunftslandprinzips, der **gegenseitigen Anerkennung** (z. B. von Berufsqualifikationen) oder der **Passport-Rechte** für Finanzdienstleistungen. Dienstleister und Investoren aus dem Vereinigten Königreich können sich auch in der EU niederlassen, um ihre Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt anzubieten.



Wie bei Abkommen über Dienstleistungen üblich, sind einige Dienstleistungssektoren ausgeschlossen: Öffentliche Dienstleistungen, Dienste von allgemeinem Interesse, einige Verkehrsdienstleistungen und **audiovisuelle** Dienste, die der kulturellen Vielfalt dienen.

Verkehrsanbindung, Fischerei, Nachhaltigkeit und gemeinsame Chancen

Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sieht auch eine weitreichende wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse vor. Diese Zusammenarbeit entspricht zwar keineswegs den Vorteilen einer EU-Mitglied-

schaft, erhält aber Verbindungen aufrecht, die andernfalls mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs getrennt würden, denn alternative Ausweichlösungen bestehen auf internationaler Ebene nicht.



Der **Verkehrssektor** ist in den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein wesentlicher Wirtschaftsmotor. Jedes Jahr werden zwischen beiden Seiten etwa 210 Millionen Personen und 230 Millionen Tonnen Fracht befördert. Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hält die Verbindungen im Luft-, Straßen- und Seeverkehr aufrecht und unterstützt diese Verkehrsströme. Das Abkommen enthält insbesondere auch Bestimmungen, die für **gleiche Wettbewerbsbedingungen** für Unternehmen aus der EU und dem Vereinigten Königreich sorgen und hohe Standards bei Verkehrssicherheit, Arbeitnehmer- und Fahrgastrechten sowie im Umweltschutz gewährleisten.



Im **Luftverkehr** gelten britische Luftfahrtunternehmen nicht länger als EU-Luftfahrtunternehmen und verlieren bestehende Verkehrsrechte in der EU. Luftfahrtunternehmen aus der EU und dem Vereinigten Königreich dürfen Passagiere und Fracht unbegrenzt zwischen Orten in der EU und im Vereinigten Königreich befördern („3. und 4. Freiheit“). Eine Weiterbeförderung („5. Freiheit“) wird für den Frachtverkehr in ein und aus einem Drittland möglich sein (z. B. Paris – London – New York), wenn die EU-Mitgliedstaaten dies bilateral und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich vereinbaren. Das Abkommen sorgt außerdem für Zusammenarbeit in den Bereichen Flug- und Luftverkehrssicherheit sowie Flugverkehrsmanagement.



Im **Straßenverkehr** dürfen Spediteure aus der EU und dem Vereinigten Königreich Fracht zu und von jedem beliebigen Ort im Gebiet der anderen Partei befördern, sofern sie die vereinbarten hohen Sicherheits- und Beschäftigungsstandards einhalten. Um leere Rückfahrten möglichst zu vermeiden, dürfen sie zwei zusätzliche Beförderungen im Gebiet der anderen Partei durchführen (davon höchstens eine Kabotagebeförderung für Spediteure aus dem Vereinigten Königreich). Auch volle Transitrechte sind im Abkommen vorgesehen (z. B. das Recht für irische Spediteure, das Vereinigte Königreich zu durchqueren, um die übrige EU zu erreichen).



Die **Energiemärkte** der EU und des Vereinigten Königreichs wurden im Laufe der Zeit über Verbindungsleitungen wie Stromkabel und Gasleitungen immer enger miteinander vernetzt. Zwar kommt das Vereinigte Königreich nicht länger in den Genuss der Binnenmarktrechte, doch enthält das Abkommen neue Handelsvereinbarungen über Verbindungsleitungen und erleichtert damit den konstanten Energiefluss, der für das Funktionieren beider Volkswirtschaften unerlässlich ist. Darüber hinaus schafft es einen ehrgeizigen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energien und bei der Bekämpfung des **Klimawandels** (mit einer Bestimmung, die die Aussetzung des Abkommens auslöst, falls eine der beiden Seiten gegen ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen verstößt). Eine separate Vereinbarung sieht zudem eine weitreichende Zusammenarbeit bei der sicheren und friedlichen Nutzung der **Kernenergie** vor.



Das Abkommen enthält neue Regelungen für die gemeinsame Bewirtschaftung von mehr als 100 gemeinsam genutzten **Fischbeständen** in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs. Im Rahmen des Abkommens haben EU-Fischereifahrzeuge in einem Übergangszeitraum von 5,5 Jahren den gleichen Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs wie bisher, wobei die EU-Quoten in diesen Gewässern mit der Zeit schrittweise und ausgewogen gesenkt werden. Danach kommen die EU und das Vereinigte Königreich jährlich zusammen, um sich auf Fangmöglichkeiten im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischerei- und Meeresressourcen zu einigen und die Geschäfts- und Lebensgrundlagen all jener zu bewahren, die von diesen Gewässern und Ressourcen abhängig sind.



Das Abkommen sieht vor, dass das Vereinigte Königreich weiter an **EU-Finanzierungsprogrammen** teilnimmt, die auf einen beiderseitigen Nutzen in den Bereichen Forschung, Innovation und Raumfahrt abzielen. Diese Programme sind: Horizont Europa, das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung, der Versuchs-Fusionsreaktor ITER, Copernicus und die EU-Dienste für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (**Satellite Surveillance and Tracking**).



Das Abkommen enthält mehrere Maßnahmen zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**; sie schützen die Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern der EU bzw. des Vereinigten Königreichs, die sich nach dem 1. Januar 2021 vorübergehend im Vereinigten Königreich bzw. in der EU aufhalten, dort arbeiten oder dorthin umziehen. Abgedeckt wird ein breites Leistungsspektrum, darunter Alters- und Hinterbliebenenrenten, Gesundheitsleistungen (z. B. die Europäische Krankenversicherungskarte) Vorruhestandsleistungen, Leistungen für Mütter und Väter bei der Geburt eines Kindes sowie Leistungen bei Arbeitsunfällen.

Ein neuer Rahmen für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs vor gemeinsamen und sich verändernden Bedrohungen, wie grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus, bleibt eine gemeinsame Priorität – auch wenn das Vereinigte Königreich entschieden hat, die EU zu verlassen und ein Drittland außerhalb des Schengen-Kooperationsraums zu sein, wodurch es vom Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grund haben sich die EU und das Vereinigte Königreich darauf geeinigt, einen **neuen Rahmen für die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** zu schaffen, der eine enge Zusammenarbeit zwischen nationalen Polizei- und Justizbehörden und einen raschen Austausch wichtiger Daten ermöglicht.



Eine enge und umfassende Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden mit einem Drittland muss mit soliden und dauerhaften Garantien für den **Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen** einhergehen. Deshalb werden die EU, ihre Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich durch das Abkommen verpflichtet, die Grundrechte, wie sie unter anderem in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert sind, weiterhin zu schützen und intern umzusetzen. Sollte das Vereinigte Königreich dagegen verstoßen, kann die EU die Zusammenarbeit in Strafverfolgungs- und Justizangelegenheiten aussetzen. Das Abkommen verpflichtet die EU und das Vereinigte Königreich auch zur Einhaltung hoher Datenschutzstandards. Dabei entscheidet jede Partei für sich, ob sie das Datenschutzniveau der anderen Partei für angemessen hält.



In der modernen Strafverfolgung spielt die wirksame und rasche **Weitergabe und Analyse von Daten** eine immer größere Rolle im Kampf gegen schwere internationale Kriminalität, Terrorismus und Cyberkriminalität. Das Vereinigte Königreich kann jedoch nicht mehr direkt und in Echtzeit auf sensible Datenbanken der EU zugreifen, die den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterstützen, da ein solcher Zugang nur den Mitgliedstaaten und sehr eng assoziierten Staaten gewährt wird, die alle damit einhergehenden Verpflichtungen akzeptieren. Dennoch enthält das Abkommen ehrgeizige Regelungen für den schnellen, wirksamen, effizienten und gegenseitigen Austausch von Fluggastdaten (Fluggastdatensätzen oder PNR), Strafregisterinformationen sowie DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten („Prüm-Daten“).



Das Abkommen ermöglicht eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und **Europol und Eurojust** im Einklang mit den im EU-Recht festgelegten Vorschriften für Drittländer. Dadurch ist gewährleistet, dass solide Kapazitäten für die Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zur Verfügung stehen.



Das Abkommen ermöglicht eine enge Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden der EU und des Vereinigten Königreichs; es sieht beispielsweise eine rasche **Übergabe von Straftätern** vor und vermeidet langwierige Auslieferungsverfahren durch gestraffte Abläufe, strenge Fristen, solide Garantien, Verfahrensrechte und gerichtliche Kontrolle. Nie zuvor wurde mit einem Drittland außerhalb des Schengen-Raums eine Zusammenarbeit in diesem Umfang vereinbart. Laut Abkommen können das Vereinigte Königreich und die EU-Mitgliedstaaten jedoch die Übergabe in bestimmten Fällen verweigern oder zusätzliche Garantien verlangen, insbesondere, wenn eigene Staatsangehörige betroffen sind.



Nicht zuletzt sieht das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** vor.

Ein neuer Rahmen für die dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Als Grundlage für die neue Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen Wirtschaft und innere Sicherheit enthält das Abkommen ein Kapitel, das Klarheit darüber schafft, wie das Abkommen angewandt

und durchgesetzt wird. Der Rahmen wurde flexibel gestaltet, sodass er gegebenenfalls an spezifische Bedürfnisse in verschiedenen Bereichen angepasst werden kann.



Angesichts des Umfangs und der Komplexität des Handels- und Kooperationsabkommens bestand die EU auf einem einheitlichen **Governance-Rahmen** für das gesamte Abkommen. Nur so kann Rechtssicherheit für Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Bürgerinnen und Bürger geschaffen und gleichzeitig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch mehrere parallele Strukturen vermieden werden.



Ein **Partnerschaftsrat** wird die Durchführung des Abkommens beaufsichtigen. Er besteht aus Vertretern der EU und des Vereinigten Königreichs und wird je nach Thema in verschiedenen Zusammensetzungen tagen. Er bietet den Parteien ein Forum, um mögliche Probleme zu erörtern und im gegenseitigen Einvernehmen verbindliche Entscheidungen zu treffen. In seiner Arbeit wird er von Sonderausschüssen und Arbeitsgruppen unterstützt.



Kann bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich keine Lösung gefunden werden, so kann ein unabhängiges Schiedsgericht eingerichtet werden, das die Angelegenheit durch eine verbindliche Entscheidung regelt. Dieser horizontale **Streitbeilegungsmechanismus** deckt die meisten Bereiche des Abkommens ab, auch die Wettbewerbsbedingungen und Fischerei.



Er geht mit glaubwürdigen und soliden **Durchsetzungs- und Schutzmechanismen** einher, darunter die Möglichkeit, Marktzugangsrechte zu beschränken, zum Beispiel durch Wiedereinführung von Zöllen und/oder Kontingenten im betroffenen Sektor. Beide Parteien dürfen außerdem Gegenmaßnahmen ergreifen, falls die andere Partei einer Entscheidung eines unabhängigen Schiedsgerichts nicht nachkommt. Hat etwa eine Partei in einem bestimmten Wirtschaftssektor gegen Bestimmungen verstoßen, so darf die andere Partei Gegenmaßnahmen in anderen Wirtschaftssektoren treffen. Jeder schwerwiegende Verstoß gegen Verpflichtungen, die als „wesentliche Elemente“ des Abkommens verankert sind (Bekämpfung des Klimawandels, Achtung der demokratischen Werte und Grundrechte oder Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen), kann zur Aussetzung oder Beendigung des gesamten Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich führen.

Hintergrund

Am **23. Juni 2016** fand im Vereinigten Königreich ein Referendum statt, bei dem eine Mehrheit für den Austritt aus der Europäischen Union stimmte (51,9 % für den Austritt und 48,1 % für den Verbleib). Nach dreijährigen Verhandlungen einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Austrittsabkommen, in dem die Bedingungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union festgelegt und Rechtssicherheit in wichtigen Bereichen geschaffen werden, darunter der Schutz der Bürgerrechte, die Vermeidung einer harten Grenze auf der Insel Irland und die Regelung der finanziellen Verpflichtungen.

Das Austrittsabkommen trat am **1. Februar 2020** in Kraft – von da an **war das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU**. Das Austrittsabkommen sah jedoch einen **Übergangszeitraum** bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt. Die EU und das Vereinigte Königreich haben diesen Übergangszeitraum genutzt, um eine Partnerschaft für die Zukunft auszuhandeln.



Auf EU-Seite wurden die Verhandlungen vom **Chefunterhändler** der Europäischen Kommission **Michel Barnier** und der Taskforce für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich (UKTF) geführt; das entsprechende Verhandlungsmandat hatte der Rat mit Unterstützung des Europäischen Parlaments erteilt.

Während der gesamten Verhandlungen sorgte die Europäische Kommission für **Transparenz und Inklusivität**: Sie hielt regelmäßige Treffen mit den 27 **EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten** sowie mit den beratenden Gremien der EU, **Interessengruppen** und Zivilgesellschaft ab und veröffentlichte alle für die Verhandlungen relevanten Dokumente auf ihrer Website.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

© Europäische Union, 2020

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist zulässig, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden (Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“). Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben.

Print ISBN 978-92-76-27051-5 doi:10.2775/26532 KA-06-20-104-DE-C
PDF ISBN 978-92-76-27028-7 doi:10.2775/28467 KA-06-20-104-DE-N